Wien, Donnerstag den 6. September 1877. X. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.
Zur Frage des Nachweises der Legitimation eines Kindes durch die nachher erfolgte Verehelichung der Eltern. Entscheidung der politischen Behörde darüber aus Anlaß der Beurtheilung der staatsbürgerlichen, beziehungsweise gemeindlichen Zugehörigkeit.
Eine Beschwerde wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechtes (Art. 4, Abs. 2 des St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) vor dem Reichsgerichte erscheint nur insoferne zulässig, als sich die Beschwerdeführer in ihrem subjectiven Wahlrechte verletzt erachten.
Das die vorläufige Sicherstellung von Gefällsstrafen betreffende Hofdecret vom 5 Februar 1839, Nr. 336 J. G. S., ist durch Art. IV des Einführungsgesetzes zur allgemeinen Grundbuchsordnung vom 25. Juli 1871 nicht außer Wirksamkeit gesetzt.
Competenz der politischen Behörde bei Beschwerden wegen Ableitung eines Gewässers (Gesetz vom 28. August 187), Nr. 32 L. G. Bl. für Oesterreich ob der Enns. (§§ 75 und 16.)
Notiz.
Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage des Nachweises der Legitimation eines Kindes durch die nachher erfolgte Verehelichung der Eltern. Entscheidung der politischen Behörde darüber aus Anlaß der Beurtheilung der staatsbürgerlichen, beziehungsweise gemeindlichen Zugehörigkeit.

Die Witwe des am 13. Febr. 1873 zu Merzdorf bei Frankenberg in Sachsen verstorbenen Wenzel Sch. Namens Auguste Sch. hat sich im August 1873 mit ihren 3 ehelichen Kindern in die Heimat ihres verstorbenen Gatten nach Krombach in Böhmen begeben; noch vor ihrem Abgange aber wurde ihr ältestes, angeblich mit ihrem Gatten außerehlich erzeugtes Kind Ernestine K. wegen Vagirens und Einschleichens an das Gerichtsamt Frankenberg eingeliefert, in Folge dessen sich zwischen diesem und der Bezirkshauptmannschaft Gabel ein schriftlicher Verkehr anläßlich der Uebernahme der verwitweten Auguste Sch. mit allen 4 Kindern von der genannten Heimatsgemeinde des Sch. entwickelte.

Die Bezirkshauptmannschaft hat dem Gerichtsamte in Frankenberg unterm 5. September 1874 eröffnet, daß die Anerkennung der Zuständigkeit der Witwe und der ehelich erzeugten Kinder in den Verband der Heimatsgemeinde Krombach, somit auch deren Annahme keinem Anstande unterliege, daß aber diese Gemeinde nicht verhalten werden könne, auch die außerehelich am 28. Jänner 1863 geborne Ernestine K. in den Heimatverband aufzunehmen, weil nach dem erhobenen Tauf- und Trauungszeugnisse des Pfarramtes Frankenberg deren Legitimation durch die nachgefolgte Verehelichung nicht nachgewiesen erscheint, da nach dem Patente vom 16. October 1787 (J. G. S. Nr. 733) und nach dem § 164 a. b. G. B. die auf Angabe der unverehelichten Mutter erfolgte Einschreibung des unehelichen Vaters nur dann beweiswirkend ist, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe oder später in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen als solcher unter den vorgezeichneten Vorsichten in das Taufbuch eingetragen hat.

Der Stadtrath von Frankenberg übersendete hierauf unterm 6. Jänner 1877 an die Bezirkshauptmannschaft Gabel Abschriften von über Anordnung der Kreishauptmannschaft Zwickau aufgenommenen Protokollen, wornach die Vaterschaft des Wenzel Sch. zu seinem unehelichen Kinde genügend dargethan sein dürfte, und ersuchte die Bezirkshauptmannschaft um die Eröffnung, ob unter diesen Verhältnissen die österreichische Staatsangehörigkeit der Ernestine K. anerkannt oder noch weiter und weßhalb verweigert werde? In diesen abschriftlichen Protokollen, welche bei dem genannten Stadtrathe aufgenommen wurden, bestätigt die Schwiegermutter des verstorbenen Sch. dann die Hebamme und die 4 Taufpathen, daß Wenzel Sch. sich anläßlich des Taufactes des von Auguste Sch. außerehelich gebornen Mädchens, welches bei der Taufe den Namen Ernestine erhielt, ihnen gegenüber ausdrücklich als den Vater des Kindes erklärt hat. Die Hebamme gibt insbesondere an, daß Wenzel Sch. sie beauftragt habe, die Taufe dieses Kindes zu veranlassen und daß er ihr die zur Geburts- und Taufanzeige nöthigen Angaben gemacht habe.

Die Bezirkshauptmannschaft erledigte die Zuschrift des Frankenberger Stadtrathes ddo. 8. Juni 1876 dahin, daß sie die übersendeten Erhebungsacten nicht bestimmen können, der Gemeinde Krombach die Ernestine K. als dahin zuständig zur Armenversorgung und polizeilichen Ueberwachung zuzuweisen, weil nach dem erhobenen Tauf- und Trauungszeugnisse des Pfarramtes Frankenberg deren Legitimation durch die nachgefolgte Verehelichung nicht nachgewiesen ist, da nach den hierlands giltigen Gesetzes, insbesondere nach dem Patente vom 16. October 1787, J. G. S. Nr. 733 und nach dem § 164 a. b. G. B. die auf Angabe der unverehelichten Mutter erfolgte Einschreibung des unehelichen Vaters nur dann beweiswirkend ist, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe oder später in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen als solcher unter den vorgezeichneten Vorsichten in das Taufbuch eingetragen hat.

Darauf richtete die königl. Kreishauptmannschaft in Zwickau unterm 23. Juni 1876 ein Schreiben an die Statthalterei in Prag, worin dieselbe, bevor sie den Fall im Wege der auswärtigen Vertretung zur Lösung bringt, die Statthalterei um ihre Meinungsäußerung in dieser Angelegenheit ersucht. In diesem Schreiben hebt die Kreishauptmannschaft hervor, daß nach ihrer Ansicht und den dort an die Beweisführung zu stellenden Forderungen das Kind als von Sch. mit seiner nachmaligen Ehefrau gezeugt, daher auch als durch nachfolgende Ehe legitimirt anzusehen ist, und daß es sich nicht leicht bezweifeln lassen dürfte, daß, da die ehelichen Verhältnisse Sch's mit Zustimmung und Genehmigung seiner

Staats= und Heimatsbehörde unter der Herrschaft der sächsischen Gesetze sich entwickelt und vollzogen haben, der Fall auch nach ihnen in materieller wie in processualer Beziehung zu beurtheilen ist. Die Kreishauptmannschaft macht ferner geltend, daß die von der Bezirkshauptmannschaft geforderte Abstammung des fraglichen Kindes von dem österr. Staatsangehörigen Wenzel Sch. durch die protokollarische Aussage der 6 Personen erwiesen sei, und daß in dem von der Heimatsgemeinde Krombach ausgestellten Reverse keinerlei Distinctionen gemacht worden sind, vielmehr ganz einfach die Annahme Sch's mit Frau und Kindern für den eintretenden Fall zugesichert worden ist.

Nun erbat sich die Statthalterei vom Oberlandesgerichte die nach § 37 des Gesetzes vom 3. December 1863 den Gerichten zustehende Entscheidung über die streitige Frage des Civilrechtes, ob die am 28. Jänner 1863 in Frankenberg in Sachsen geborne Ernestine K. für eine uneheliche Tochter der sächsischen Staatsangehörigen Auguste K. und eine natürliche Tochter des verstorbenen österr. Staatsangehörigen Wenzel Sch. zu halten, ob dieselbe demnach durch die am 10. September 1865 erfolgte Verehelichung der Auguste K. mit Wenzel Sch. legitimirt worden sei, und ob sie daher durch die Verehelichung das österr. Staatsbürgerrecht erworben habe.

Das O. L. G. eröffnete, daß Ernestine K. für eine uneheliche Tochter der sächsischen Staatsangehörigen Auguste K. und natürliche Tochter des verstorbenen österr. Staatsangehörigen Wenzel Sch. zu halten ist, indem Letzterer mit Auguste K. in Concubinate gelebt und er selbst eingestanden hat, dieselbe außerehelich geschwängert zu haben, sie aber zu heirathen zu beabsichtigen, daß dieselbe, da durch die nachgefolgte Verehelichung des Wenzel Sch. mit Auguste K. das von ihnen außerehelich erzeugte Kind nach § 164 a. b. G. B. unter die ehelich erzeugten gerechnet wird, legimitirt ist, und daß Auguste K. durch die Verehelichung mit dem österr. Staatsbürger Wenzel Sch. nach dem Hofkanzleidecrete vom 28. Februar 1833 die österr. Staatsbürgerschaft erworben hat.

Hierauf hat die Statthalterei ddo. 6. September 1876 an die Bezirkshauptmannschaft folgende Entscheidung getroffen: „In der durch die königl. sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau angeregten Frage des streitigen Staatsbürger= und Heimatrechtes der Ernestine K. wird erkannt, daß die am 28. Jänner 1863 in Frankenberg in Sachsen geborne Ernestine K. für eine uneheliche Tochter der sächsischen Staatsangehörigen Auguste K. und natürliche Tochter des verstorbenen österr. Staatsangehörigen Wenzel Sch. zu halten ist, indem Letzterer mit Auguste K. im Concubinate lebte und er selbst eingestanden hat, Auguste K. außerehelich geschwängert zu haben, sie aber auch zu heiraten beabsichtigte. Durch die wirklich nachgefolgte Verehelichung des Wenzel Sch. mit Auguste K. ist das von ihnen außerehelich erzeugte zuvor genannte Kind legitimirt und nach § 161 a. b. G. B. unter die ehelich erzeugten zu rechnen. Auguste K. hat zugleich auch durch Verehelichung mit dem österr. Staatsbürger Wenzel Sch. nach dem Hofkanzleidecrete vom 28. Februar 1833, Nr. 2595 J. G. S. die österr. Staatsbürgerschaft erworben, demzufolge auch ihre Tochter Ernestine als österreichische Staatsbürgerin anzusehen ist. Da ferner die Gemeinde Krombach in dem Reverse vom 7. Juli 1865 die Aufnahme der Familie des Wenzel Sch. nach Juliusthal ausnahmslos zugesichert hat, so steht auch auf Grund dieser Anerkennung das Heimatsrecht dieser Familie einschließlich der außerehelich gebornen Tochter Ernestine K. in dieser Gemeinde fest."

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde Krombach die Ministerialbeschwerde eingebracht.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. Juni 1877, Z. 5180 dem Recurse der Gemeinde Krombach gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 6. September 1876, mit welcher die österreichische Staatsbürgerschaft der Ernestine K. anerkannt und derselben das Heimatrecht in der genannten Gemeinde zuerkannt wurde, unter Behebung dieser Entscheidung Folge zu geben befunden, „weil die Legitimation der Ernestine K. durch die nachgefolgte Verehelichung des Wenzel Sch. mit der Kindesmutter Auguste K. nicht nachgewiesen ist". O.

Eine Beschwerde wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechtes (Art. 4 Abs. 2 des St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) vor dem Reichsgerichte erscheint nur insoferne zulässig, als sich die Beschwerdeführer in ihrem subjectiven Wahlrechte verletzt erachten.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 27. April 1877 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren . . . über die Beschwerde des Dr. Josef K., Advocat, Max V., Bürger, und Paul M., Bürger, sämmtlich zu Pr., de praes. 4. Jänner d. J., Nr. 3 R. G., wider die Entscheidungen der Gemeinde-Reclamations-Commission zu Pr. ddo. 13. December 1876, Nr. 2301 pol. und der k. k. Bezirkshauptmannschaft daselbst ddo. 19. December 1876, Nr. 6445, wegen behaupteter Verletzung des Wahlrechts zur Gemeindevertretung Pr. und das von den Beschwerdeführern gestellte Begehren um Erkenntniß: durch die Absätze I, II und III der ebenbezogenen Entscheidungen seien sie in ihrem Wahlrechte zur Gemeindevertretung Pr. verletzt und es würden in Folge dessen diese Absätze I, II und III der Entscheidungen als gesetzwidrig aufgehoben; — nach Anhörung des Herrn Advocaten Dr. Josef K., prop. et mand. noe. der Beschwerdeführer, dann des Herrn Advocaten Dr. Innocenz Z. als Vertreter des Vorstandes der Gemeinde Pr. und dieser Gemeinde, sowie des Herrn Ministerialrathes Dr. Vincenz Ritter von H. als Abgeordneten des k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Diese Beschwerde wird zurückgewiesen. Gründe. „Da sowohl in den von der Gemeinde-Vertretung von Pr. und von der dortigen k. k. Bezirkshauptmannschaft erstatteten Gegenschriften, als in der mündlichen Verhandlung die Activ-Legitimation der Kläger zu der vorliegenden Beschwerdeführung bestritten worden ist, so mußte vor Allem diese Einwendung in Erwägung gezogen werden.

Die Frage ist: ob auch solche Wahlberechtigte, welche unwidersprochenermaßen in der Lage waren, das Wahlrecht für ihre Person unverkümmert auszuüben, berechtigt sind, wegen Verletzung dieses Rechts vor dem k. k. Reichsgerichte aus dem Grunde Beschwerde zu führen, weil, ihrer Meinung nach, dritte Personen, zu welchen sie in keinem juristischen Vertretungsverhältnisse stehen, von der Ausübung des Wahlrechts ungebührlich ausgeschlossen, oder zu der Ausübung desselben unberechtigter Weise zugelassen worden sind.

Die diesfalls maßgebende grundgesetzliche Bestimmung (Art. IV, Abs. 2 des St. G. G. über die allgemeinen Staatsbürgerrechte) verfügt: Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebühre das active und passive Wahlrecht unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

Diese grundgesetzliche Bestimmung beschäftigt sich lediglich mit dem Umfang der subjectiven Zuständigkeit des Wahlrechts als des Rechtes zu wählen und gewählt zu werden, indem sie eine neue Kategorie von Wahlberechtigten schafft. Hingegen läßt sie das Wahlrecht nach allen anderen Beziehungen unberührt. Hieraus ergibt sich, im Zusammenhalt mit Art. 15, Abs. 2 des St. G. G. über die richterliche Gewalt, daß lediglich das persönliche Recht, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen in der Gemeinde zu wählen und gewählt zu werden, unter dem Schutze jener Institution steht, welcher durch das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung des Reichsgerichtes, insbesondere durch Art. 3 lit. b. desselben, der Schutz verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte übertragen ist.

Demgemäß aber können auch nur jene Personen zur Beschwerdeführung wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechts vor dem k. k. Reichsgerichte für legitimirt erkannt werden, welche darüber Beschwerde erheben, daß sie durch verwaltungsbehördliche Verfügungen in ihrem subjectiven (activen oder passiven) Wahlrechte durch Nichtzulassung zur Ausübung desselben verletzt seien, hingegen nicht jene, welche sich darüber beschweren, daß angeblich dritte Personen, zu welchen sie in keinem Vertretungsverhältnisse stehen, in ihrer Wahlberechtigung verkürzt wurden, oder aber darüber, daß durch die Zulassung oder Nichtzulassung dritter Personen zur Ausübung des Wahlrechtes ein gewisser Erfolg des Wahlvorganges nicht erzielt worden sei.

Da nun die hier in Rede stehende Beschwerde ausschließlich darauf beruht, daß das Wahlrecht zur Gemeindevertretung von Pr. den sub a, b und c der Beschwerdeschrift bezeichneten, von den Beschwerdeführern verschiedenen Personen zuerkannt wurde, während diese über eine Ver=

letzung ihres eigenen Wahlrechtes nicht klagen, so muß die Beschwerde, ohne weiteres Eingehen in ihren Inhalt, wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführer zurückgewiesen werden."

(Entscheidung vom 27. April 1877, Z. 95 R. G.)

Das die vorläufige Sicherstellung von Gefällsstrafen betreffende Hofdecret vom 5. Februar 1839, Nr. 336 J. G. S., ist durch Art. IV des Einführungsgesetzes zur allgemeinen Grundbuchsordnung vom 25. Juli 1871 nicht außer Wirksamkeit gesetzt.

Ob der Realität Nr. 3 und 4 zu Brandau in Böhmen erscheint nach Ausweis des Grundbuches das Pfandrecht für eine von der k. k. Cameralbezirksverwaltung in Saaz unterm 24. December 1839 verhängte Gefällsstrafe per 9 fl. 12 kr. CM. vorgemerkt. Die derzeitigen Besitzer jener Realität, Anton und Theresia E., schritten unterm 9. October 1876 beim k. k. Bezirksgerichte in Katharinaberg um Löschung jener Pfandrechtsvormerkung wegen unterlassener Rechtfertigung derselben ein, und es ordnete das genannte Bezirksgericht mit dem Bescheide vom 11. October 1876, Z. 1962, über jenes Einschreiten im Sinne des § 45 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes eine Tagfahrt mit dem Beifügen an, daß bei derselben der Vormerkungswerber, d. i. die k. k. Finanzprocuratur noe. des Gefällsstraffondes, den Beweis, daß die Frist zur Rechtfertigung der in Rede stehenden Vormerkung offengehalten oder die Rechtfertigungsklage rechtzeitig angestrengt wurde, zu liefern hat, widrigens die Löschung dieser Vormerkung bewilliget werden würde.

Ueber den gegen diesen Bescheid überreichten Recurs der k. k. Finanzprocuratur wies das k. k. böhm Oberlandesgericht, in Abänderung der erstinstanzlichen Verfügung, die Eheleute Anton und Theresia E. mit ihrem Löschungsgesuche ab und verordnete dem Katharinaberger Bezirksgerichte die weitere Amtshandlung in Gemäßheit des § 133 G. G., weil es sich um eine auf Grund des Urtheiles der k. k. Cameralbezirksverwaltung in Saaz erwirkte Pfandrechtsvormerkung handelt, diese aber nicht im Proceßwege zu rechtfertigen ist, sondern nach der ausdrücklichen Bestimmung des Hofdecretes vom 5. Februar 1839, Nr. 346 J. G. S.*), zur Justificirung weder einer Klage noch der Bewilligung einer Frist bedarf, daher aus dem Grunde der unterbliebenen Rechtfertigung, wie solche der § 42 G. G. vorschreibt, nicht gelöscht werden kann, und sohin auch das im § 45 des G. G. vorgezeichnete Verfahren nicht platzgreift.

Den hiegegen eingebrachten Revisionsrecurs der Eheleute E. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 3. Jänner 1877, Z. 15481 aus den in der obergerichtlichen Entscheidung angeführten Gründen und in der weiteren Erwägung abzuweisen befunden, daß die in dem vorliegenden Recurse erörterte Behauptung, es sei durch den Art. IV des Einführungsgesetzes zur allgemeinen Grundbuchsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 95 R. G. Bl., das in der obergerichtlichen Entscheidung bezogene Hofdecret vom 5. Februar 1839, Nr. 536 J. G. S., außer Wirksamkeit gesetzt worden, sich als irrthümlich darstellt, wie dies aus den Bestimmungen der §§ 38 c, 41 b und 42 des G. G. hervorgeht, wodurch der Grundsatz aufrecht erhalten ist, daß nur in dem Falle, wenn die Rechtfertigung einer Pränotation im Proceßwege geschehen muß, eine Klage zu überreichen ist, daher die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 45 des G. G auf den vorliegenden Fall nicht eintritt.

Not. Zeitg.

Competenz der politischen Behörde bei Beschwerden wegen Ableitung eines Gewässers. (Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 32 des L. G. Bl. für Oesterreich ob der Enns. §§ 75 und 16.)

Auf der Wiese des A. entspringt eine Quelle; er überließ das Wasser dieser Quelle dem B. und leitete dasselbe mittelst einer Röhre auf die angrenzende Wiese des B., behufs deren Bewässerung ein Graben mit mehreren Seitengräben gezogen war. Dort wo die Röhrenleitung endet, zweigt sich ein Seitengraben ab, welchen B. verlegte, um Wasser auf seine Wiese gelangen zu lassen. Er behauptet nun in der gegen C., den Pächter einer nahegelegenen Säge, angebrachten Besitzstörungsklage, daß derselbe die Verlegung beseitigt habe, so daß das Wasser nicht mehr auf die Wiese des B., sondern gegen die von C. gepachtete Säge abfloß. C. erwidert, er habe allerdings den Eigenthümer der Säge auf das Ausbleiben des Wassers aufmerksam gemacht, sich aber jedes Actes enthalten, und es sei dann wieder Wasser gegen die Säge zugeflossen. Die vernommenen Zeugen können nur angeben, daß sie den C. an der fraglichen Stelle mit einer Schaufel hantiren sahen, ohne behaupten zu können, was er gemacht habe.

Das Bezirksgericht in Mattighofen wies mit Erkenntniß vom 13. Jänner 1877, Z. 3868 den B. ab, weil die Behauptung des Klägers vom Geklagten widersprochen und durch die Zeugen nicht erwiesen wurde. — Im Recurse führt B. aus, daß es allen Umständen geschlossen werden müsse, C. habe das Wasser abgekehrt.

Das Wiener Oberlandesgericht hat mit Erkenntniß vom 16. Februar 1877, Z. 2656 den über die Klage erflossenen Bescheid, das nachgefolgte Verfahren und das erstrichterliche Erkenntniß aufgehoben und die Zurückstellung der zum gerichtlichen Verfahren nicht gehörigen Klage verordnet, weil es sich im vorliegenden Falle um Aenderung des Gerinnes eines Gewässers handelt, welches, wie aus den Anführungen beider Streittheile hervorgeht, in seinem weiteren Abflusse den Betrieb einer Sägemühle bewirkt und weil, soferne es sich in solchem Falle nur um die Wiederherstellung des der behaupteten Störung vorangegangenen factischen Besitzstandes handelt, zufolge Ministerialerlasses vom 7. Juli 1868, Z. 162 R. G. Bl. die politische Behörde zuständig ist. — Im Hofrecurse führt B. an, daß § 339 a. b. G. B durch das Wasserrechtsgesetz rücksichtlich der Gerichtsbarkeit nicht geändert sei, und es wird sich weiters auf eine Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 28. März 1872, Z. 3226 (Nr. 42 der österr. Gerichtshalle vom Jahre 1872) bezogen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 4. April 1877, Z. 3799 die obergerichtliche Verordnung in der Erwägung bestätigt, daß nach § 75 des Landesgesetzes für Oesterreich ob der Enns vom 28. August 1870, Z. 32 alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, nach § 16 des bezogenen Gesetzes eben auch bei Privatgewässern die vorläufige Bewilligung der politischen Behörde zu jeder andern als der im § 15 angegebenen Benützung nothwendig ist und es sich im vorliegenden Falle um die Frage handelt, ob das zur Bewässerung einer Wiese dienende fließende Wasser zum Behufe des Betriebes einer einem Anderen gehörigen Sägemühle abgeleitet werden durfte.

Ger.-Ztg.

Notiz.

(Die Armenpflege in Berlin und Wien.) Darüber lesen wir in einem Artikel der „Deutschen Zeitung" Folgendes:

Die Armen-Direction der Stadt Berlin veröffentlicht soeben den Jahresbericht über die Verwaltung der städtischen Armenpflege für das Jahr 1876. Der umfangreiche, eingehende Bericht bietet ein treues Bild von den Schattenseiten der Großstadt, von der Zunahme der Armuth. Der Bericht liefert aber auch den Beweis, daß man in Berlin dem Anwachsen der Noth nicht verschränkten Armes zusieht, sondern nach Kräften bemüht ist, der Armuth und der Verarmung zu steuern. Es ist eine geordnete Armenpflege, deren Wirken uns in all' den stattlichen Ziffern des Berichtes entgegentritt; ein Vergleich zwischen Wien und Berlin hat für uns manches Beschämende. Gleichwohl soll der Vergleich gemacht werden, vielleicht führt er zur Erkenntniß dessen, was uns in Bezug auf die Armenpflege noch fehlt.

Berlin besitzt 157 Armen-Commissionen, welche in 215 Stadtbezirken fungiren. Die Armen-Direction besteht aus 10 Stadträthen, 12 Stadtverordneten, 11 Bürger-Deputirten und 3 Assessoren; die Armen-Commissionen bestehen aus 100 Stadtverordneten und 1246 Mitgliedern. Die Armen-Commissionen hatten nun unter Anderm 67.477 Unterstützungs-, 199.923 Curkostensachen zu bearbeiten; die Zahl sämmtlicher erledigten Sachen betrug 309.486 gegen 261.209 im Vorjahre.

In Wien ist zur Leitung der Armenpflege der Magistrat unter Controle des Gemeinderathes berufen. Im Ganzen bestehen 12 Armenbezirke, zur Armen-

---

*) Das oben citirte Hofdecret vom 5. Februar 1839 lautet: 1. „In den Fällen, in denen bei einem Gerichte zum Behufe des wegen einer Gefällsübertretung anhängigen Verfahrens zufolge des § 567 des Gefällsstrafgesetzbuches Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung angesucht worden, ist, wenn das Einschreiten nicht von der Kammerprocuratur geschieht, die Beobachtung der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formen nicht zu fordern. 2. Da die zum Behufe des gedachten Verfahrens bewilligten Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung durch dieses Verfahren selbst in dem mittelst des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Wege gerechtfertigt werden, so ist zur Justificirung derselben bei den Civilgerichten weder eine Klage zu überreichen, noch die Bewilligung einer Frist anzusuchen."

pflege in jedem Gemeinde-Armenbezirke sind die vom Magistrate ernannten Armenräthe berufen. Die Zahl der letzteren beträgt circa 500. Ueber die Wirksamkeit der Armenräthe ist bis nun noch kein Bericht erschienen; gewiß ist wohl, daß die Meisten mit Liebe und Hingebung ihres schwierigen Amtes walten werden; aber was können sie bei den beschränkten Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, thun? Hier kommen wir nun auf einen für Wien tief beschämenden Punkt. Im Jahre 1876 wurden nach dem uns vorliegenden Haupt-Rechnungsabschluß der Großcommune Wien für die Armenpflege 586.566 fl 35 kr ausgewendet, in Berlin dagegen 4,441.237 Mark, gleich 2,225.618 fl. 50 kr., also fast viermal so viel als in Wien! Und doch dürfte das Elend in Wien nicht weniger groß sein als an der Spree!

Ein genauer Vergleich der einzelnen Zweige der Armenpflege beider Städte ist schwer, ja unmöglich, da, wie erwähnt, ein eigener Bericht über die Armenpflege Wiens nicht existirt. An Unterstützungen in baarem Gelde wurden in Berlin 1,745.821 Mark (872.910 fl. 50 kr.) vertheilt, um 170.143 Mark mehr als im Vorjahre. Diese Unterstützungen wurden an 9665 Personen gegeben, von denen 2121 männlichen und 7574 weiblichen Geschlechts waren. Unter diesen unterstützten Personen waren: 19 frühere Beamte und Lehrer, 8 Künstler, Gelehrte und Literaten, 73 handeltreibende Personen, 1978 Gewerbetreibende und Handwerker, 43 Dienstboten, 1118 unverehelichte Frauenspersonen, 83 Ehefrauen, 487 eheverlassene Frauen und 5886 Witwen. Für die Armen-Krankenpflege waren 50 Aerzte (in Wien 21!) bestellt welche in 34.822 Fällen intervenirten. Die Ausgaben an Arzneien betrugen 70.309 Mark. Im Ganzen kostete die Krankenpflege 808.300 Mark.

Im Nachstehenden lassen wir nun noch einige Schattenseiten Berlins folgen, welche allerdings die Nothwendigkeit einer organisirten Armenpflege für Berlin noch weit wichtiger und dringender erscheinen lassen als für Wien. Vor Allem zieht die große Zahl der „eheverlassenen Frauen" und der Geisteskranken die Aufmerksamkeit auf sich.

Im vergangenen Jahre wurden nicht weniger als 500 Frauen von ihren Männern verlassen und dem größten Elende preisgegeben. Es mußten nicht weniger als 487 solcher Frauen unterstützt werden. „In wenigen Fällen ist lediglich Noth, und Nahrungssorge Grund der ehelichen Trennung gewesen," fast immer trifft den männlichen Theile die Schuld an der Trennung . . . „Trunksucht, Müßiggang, Liederlichkeit, Hang zum abenteuerlichen, vagabundirenden Leben und eheliche Untreue sind die Motive der Trennung der engsten Familienbande." Eben so auffallend groß ist die Zunahme der Irrsinnsfälle. „Die Steigerung betrug im Jahre 1876 gegen das Jahr 1866 104 Percent, der Bevölkerung gegen die gleiche Zeit dagegen 47 Percent. Bezüglich der Wohnungsverhältnisse wird gesagt: „Wenn sich auch die beklagenswerthen Wohnungsverhältnisse der frühern Jahre durch zahlreiche Neubauten verbessert haben und auch die Wohnungspreise in einzelnen Stadttheilen gesunken sind, so daß eher von Wohnungs-Ueberfluß als von Wohnungsmangel die Rede sein kann, so hat doch mit dieser Besserung der Verhältnisse die Arbeit und der Verdienst nicht gleichen Schritt gehalten. Wegen Mangels an letzterm sind viele Familien genöthigt gewesen, ihre Wohnungsräume auf das Aeußerste einzuschränken, ja mit mehreren Familien zu theilen, oder Räume zu Wohn- und Schlafstätten zu nehmen, welche durch ihre Beschaffenheit der Gesundheit höchst nachtheilig sind, ja als Brutstätten von Krankheiten bezeichnet werden können. Daher stammen die vielen Krankheitsfälle, in denen wegen beschränkter Wohnungsräume und deren mannigfacher nachtheiligen Folgen die kostspielige Anstaltspflege mehr denn je nothwendig war." Ganz wie in Wien.

Die Parallele zwischen den beiden Großstädten bezüglich der Armenpflege fällt daher leider nicht zu Gunsten Wiens aus. Strenge genommen hat Wien gar keine Armenpflege, wie sie die Wissenschaft fordert, wie sie durch die Verhältnisse geboten ist. An Armen fehlt es nicht, es fehlt an der Pflege, es fehlt an den Mitteln zur Ausübung derselben. Für unsere Armenpflege gelten im Großen und Ganzen noch immer die Principien des im Jahre 1829 erschienenen „Unterricht für die Herren Armen-Instituts-Vorsteher des Wiener Armenbezirkes" und seit dem Jahre 1829 hat die Armenpflege denn doch einige Schritte vorwärts gemacht. Wie verlautet, ist abermals eine „Revision" der Armenpflege im Zuge, möge man es nicht abermals wie in den Jahren 1860 und selbst 1873 bei der bloßen Revision bewenden lassen. Eine völlige Neugestaltung unserer Armenpflege thut dringend noth und läßt sich nicht länger hinausschieben.

Verordnungen.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 6. Jänner 1877, Z. 32.374, betreffend die, aus Anlaß der commissionellen Verhandlungen über die Regelung der Militär-Zinstarife erwachsenen Reise-Auslagen und Diäten.

(Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1877, Z. 720, sämmtlichen Landesstellen zur Kenntnißnahme und entsprechenden Verlautbarung übermittelt).

In theilweiser Abänderung der Verordnung vom 16. Juli 1868, Z. 1402/FM., wird im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium, dem Obersten Rechnungshofe und dem Ministerium des Innern verfügt, daß solche Reise-Auslagen und Diäten, welche durch die Zuziehung von politischen oder Finanzbeamten zu den commissionellen Verhandlungen über die Regelung der Militär-Zinstarife erwachsen, aus dem Etat jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten sind, welchem der intervenirende Beamte angehört.

Auf jene Reise-Auslagen, welche anläßlich der Ermittlung von Unterkünften für die Landwehr (Landesschützen) sich ergeben, findet diese Bestimmung keine Anwendung und bleibt bezüglich derselben die citirte Verordnung in Kraft.

Bei diesem Anlasse wird die Bestimmung des Erlasses vom 27. April 1852, Z. 5843/FM. in Erinnerung gebracht, nach welcher zu Commissionen der erwähnten Art für die Stationshauptorte Beamte der leitenden Finanz-Behörden, dagegen für die anderen Stationen zur Vermeidung von Reise-Auslagen Beamte der Gefälls- oder Steuerämter oder andere Finanzbeamte, welche im Orte ihre Station haben, zu bestimmen sind, so daß nur bei bedeutenderen Garnisonsorten im Falle des Erfordernisses ausnahmsweise Exmittirungen stattzufinden haben.

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Range eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär der Finanzdirection in Salzburg Leopold Bergmair anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Alois Koppitsch zu St. Leonhard in Kärnten das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe und Bürgermeister-Stellvertreter Laurenz Hammernik in Waidhofen a. d. Thaya das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Johann Obert den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ackerbauminister hat die Oberbergcommissäre und Revierbergbeamten Martin Pokorny in Budweis, Josef Fleischans in Olmütz, Adolf Kopetzky in Pilsen, Theodor Tobias Edlen von Hohendorf in Kuttenberg, Karl Auerhann in Mies, Wilhelm Reuß in Elbogen und Irenäus Stengel in Krakau zu Bergräthen, ferner den Bergcommissär Christian Mladi in Brüx, den Bergcommissär Alois Pallausch, dann die Bergcommissäre Rudolf Pfeiffer in Brünn, Rudolf Heyd in Schlan, Franz Schalscha in Laibach, Georg Hecht in Falkenau, Rudolf Knapp in Graz, Heinrich Walter in Lemberg und Franz Aichinger in Hall zu Oberbergcommissären, endlich die Adjuncten Johann Wagmeister in Zara, Friedrich Zechner in Olmütz und Karl v. Webern in Leoben zu Bergcommissären ernannt.

Erledigungen.

Kanzleiofficialstellen im Stande der Kanzleibeamten der leitenden Finanzbehörde Niederösterreichs in der zehnten Rangsclasse, bis 5. October (Amtsbl. Nr. 199).

Kanzleistellen im Stande der Kanzleibeamten der leitenden Finanzbehörden Niederösterreichs in der eilften Rangsclasse, bis 20. September (Amtsbl. Nr. 199).

Forstadjunctenstellen im deutschen und italienischen Antheile von Tirol mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 201).

Concurs.

Bei der Stadtgemeinde Carlsbad gelangt der Posten eines zweiten Conceptsbeamten (Concepts-Adjunct) mit dem Bezuge eines jährlichen Gehaltes von 1000 fl., eines Quartiergeldes von 200 fl., der 10% Quinquennalzulage und der Pensionsberechtigung nach dem Normale für Staatsbeamte zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, welche die juridischen Studien absolvirt und womöglich im Verwaltungsfache bereits Verwendung gefunden haben müssen, wollen ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche bis 29. September hieramts überreichen.

Stadtrath Karlsbad, am 30. August 1877.

Der Bürgermeister:
Eduard Knoll.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.